



Verwaltungsgerichtshof

EINGELANGT

08. Mai 2019

2. April 2019

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag der revisionswerbenden Parteien 1. [REDACTED], 2. [REDACTED], 3. [REDACTED], 4. [REDACTED], alle vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED], der gegen das Erkenntnis vom 2. August 2018, [REDACTED] betreffend Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 (mitbeteiligte Partei: Minex Mineral Explorations GmbH in Graz, vertreten durch die [REDACTED]), erhobenen Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den

B e s c h l u s s

gefasst:

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Begründung:

- 1 Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. September 2016 wurde der mitbeteiligten Partei die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Verhüttungsanlage Minex in Z [...]“ erteilt.
- 2 Das Bundesverwaltungsgericht wies die dagegen (unter anderem von den revisionswerbenden Parteien) erhobenen Beschwerden mit dem angefochtenen Erkenntnis ab.

Begründend führte das Bundesverwaltungsgericht aus, das Genehmigungsverfahren habe ergeben, dass - insbesondere auch auf Grund der im behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren erlassenen Nebenbestimmungen - Emissionen und Abfälle nach dem Stand der Technik begrenzt würden und die Immissionsbelastung von zu schützenden Gütern möglichst gering gehalten werde. Gesundheits- und Eigentumsgefährdungen bzw. unzumutbare Belästigungen von Nachbarn könnten ebenso vermieden

VW
GH

Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien
www.vwgh.gv.at



werden wie erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen. Insgesamt könne vor dem Hintergrund des Beschwerdeverfahrens nicht erkannt werden, dass es zu derart schweren Umweltbeeinträchtigungen komme, dass die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen bzw. eine Abweisung des Vorhabens gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 gerechtfertigt wäre.

- 3 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, mit der der gegenständliche Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbunden ist.

Die revisionswerbenden Parteien begründen ihren Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung damit, dass mit der Ausübung der eingeräumten Berechtigung durch die mitbeteiligte Partei für die Öffentlichkeit ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden sei. Die (erst- und zweit)revisionswerbenden Parteien würden als Umweltschutzorganisationen die Öffentlichkeit betreffend den Umweltschutz vertreten. Ein unverhältnismäßiger Nachteil für die revisionswerbenden Parteien sei daher dann zu erwarten, wenn das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Umweltschutzvorschriften gefährdet sei. Der Rechtsschutz könnte im gegenständlichen Verfahren nur dann effektiv sein, wenn durch ihn gewährleistet sei, dass keine irreversiblen Eingriffe in Naturschutzgüter folgten. Die Nichtzuerkennung der aufschiebenden Wirkung würde im vorliegenden Fall aber gerade diesem Rechtsschutzinteresse zuwiderlaufen. Da in der Revision mögliche irreversible Eingriffe in Naturschutzgüter aufgezeigt worden seien, sei dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stattzugeben. Für die Öffentlichkeit liege kein Nachteil darin, dass mit dem Bau des Projekts bis zur Entscheidung über die Revision zugewartet werden müsse.

- 4 Die mitbeteiligte Partei sprach sich in ihrer Stellungnahme gegen die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung aus. Die revisionswerbenden Parteien würden nicht einmal konkrete „unwiederbringliche und unverhältnismäßige“ Nachteile behaupten, die der sofortige Vollzug des bekämpften Erkenntnisses zur Folge hätte. Es werde lediglich pauschal ausgeführt, dass es durch die Bewilligung zu irreversiblen Eingriffen in

